



- Beschluss -

<i>Einbringer</i> Politik	Fraktion BG/FDP/KfV, CDU-Fraktion
------------------------------	-----------------------------------

<i>Gremium</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 23.02.2023	<i>Ergebnis</i> abgelehnt
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------

Aufhebung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft hebt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Wirkung ab 1. April 2023 mit sofortiger Wirkung auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	20	0

Anlage 1 Anlage 1 - Modellrechnung Uebernachtungssteuer V2 öffentlich

Anlage 2 Anlage 2 - Präsentation Tourismusort öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Modellrechnung (überarbeitet) zur Übernachtungssteuer

23.01.2023

Jahr	Übernachtungen
2018	289 477
2019	286 415
2020	193 968
2021	207 250
2022	289 114
Durchschnitt	288 335

Quelle: Statistisches Amt M-V, Schwerin
(Hier wurden Beherbergungsbetriebe mit mind. 10 Betten berücksichtigt)

Hotel	Preis pro Nacht lt. Internetrecherche 19.01.2023		Frühstück		bereinigter Preis		
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	DZ/Person
Am Dom	71,00 EUR	95,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	71,00 EUR	95,00 EUR	47,50 EUR
VCH	69,00 EUR	89,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	59,00 EUR	69,00 EUR	34,50 EUR
Maria	90,00 EUR	126,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	80,00 EUR	106,00 EUR	53,00 EUR
Slube	47,00 EUR	47,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	47,00 EUR	47,00 EUR	23,50 EUR
Pensione da Vito	60,00 EUR	85,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	60,00 EUR	85,00 EUR	42,50 EUR
Olive	75,00 EUR	110,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	65,00 EUR	90,00 EUR	45,00 EUR
Zur Brücke	78,00 EUR	98,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	78,00 EUR	98,00 EUR	49,00 EUR
Utkiek	93,00 EUR	93,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	83,00 EUR	73,00 EUR	36,50 EUR
Zur Fähre	90,00 EUR	114,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	80,00 EUR	94,00 EUR	47,00 EUR
Pension Heinrich	79,00 EUR	99,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	79,00 EUR	99,00 EUR	49,50 EUR
Das Sofa	55,00 EUR	85,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	55,00 EUR	85,00 EUR	42,50 EUR
Ryck Hotel	85,00 EUR	115,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	75,00 EUR	95,00 EUR	47,50 EUR
Alte Schmiede	55,00 EUR	75,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	55,00 EUR	75,00 EUR	37,50 EUR
Pension Luigi	50,00 EUR	70,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	50,00 EUR	70,00 EUR	35,00 EUR
Adler	71,00 EUR	95,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	71,00 EUR	95,00 EUR	47,50 EUR
Vario	60,00 EUR	80,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	60,00 EUR	80,00 EUR	40,00 EUR
Ø brutto	70,50 EUR	92,25 EUR			66,75 EUR		42,38 EUR
Ø netto	65,89 EUR	86,21 EUR			62,38 EUR		39,60 EUR

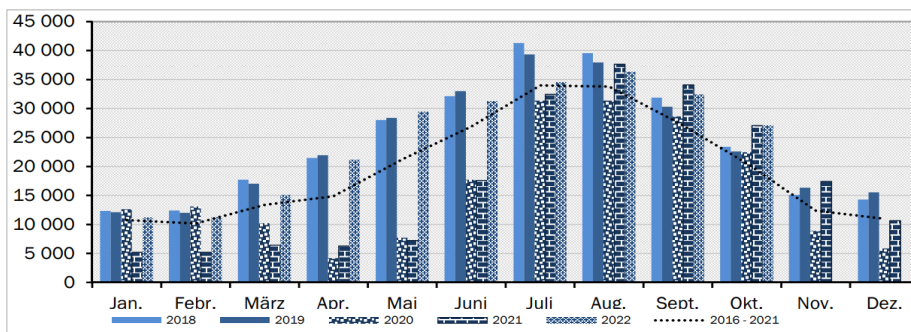
durchschnittlicher bereinigter Zimmerpreis netto auf den Einzelgast bezogen: (Häuser mit Angeboten unter 100 €/Zimmer)	50,99 EUR
--	------------------

Mercure	106,00 EUR	106,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	106,00 EUR	106,00 EUR	53,00 EUR
Älter Speicher	85,00 EUR	110,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	85,00 EUR	110,00 EUR	55,00 EUR
Am Altstadt-Yachthafen	115,00 EUR	115,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	115,00 EUR	115,00 EUR	57,50 EUR
Boardinghouse	110,00 EUR	110,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	110,00 EUR	110,00 EUR	55,00 EUR
Hotel Galerie	85,00 EUR	120,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR
Hanse Pension	80,00 EUR	100,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	80,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR
Ø brutto	96,83 EUR	110,17 EUR			95,17 EUR		53,42 EUR
Ø netto	90,50 EUR	102,96 EUR			88,94 EUR		49,92 EUR

durchschnittlicher bereinigter Zimmerpreis netto auf den Einzelgast bezogen: (Häuser mit Angeboten über 100 €/Zimmer)	69,43 EUR
---	------------------

Für die durchschnittliche Anzahl der Übernachtungen werden die Jahre 2018, 2019, 2021 und die Hochrechnung 2022 genommen. Die pandemiebedingten Jahre 2020 und 2021 sind statistische Ausreißer und erscheinen für eine Kalkulation in die Zukunft ungeeignet. Für 2022 sind Stand Januar 2023 die Zahlen einschließlich Oktober ausgewertet. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum weist die Statistik eine Steigerung von 39,5 % aus. Somit werden für 2022 289.114 Übernachtungen prognostiziert. Für die Berechnung des bereinigten Zimmerpreises netto auf den Einzelgast bezogen wurde das Frühstück, wenn inkludiert, mit 10 € abgezogen. Bei sechs von 22 Betrieben waren Zimmerpreise über 100 €/Nacht buchbar. Das entspricht ca. 18% der einbezogenen Betriebe. Da von der Übernachtungsstatistik nicht erfasste Übernachtungsangebote eher günstiger sind und auf Einzelpersonen bezogen auch oftmals mehrere Personen sich das Zimmer teilen, wird für die Musterrechnung von einem Anteil von 5% bezogen auf Einzelpersonen ausgegangen. Personell wird im Bereich Steuern derzeit mit dem Bestandspersonal geplant.

Übernachtungen nach Monaten 2018 - 2022



Bemessungsgrundlage:

Für die letzten drei repräsentativen Jahre wurde eine durchschnittliche Jahresübernachtungszahl von 288.335 ermittelt. Durch die Entscheidung der Bürgerschaft, u.a. gruppenreisende Jugendliche und Auszubildende von der Übernachtungssteuer auszuschließen, ist für die Musterrechnung ein Abschlag zu kalkulieren. Insgesamt sind es 14 von 35 Betrieben in Greifswald, die in die Kategorien Ferienunterkünfte, Campingplätze und sonstige tourismusrelevante Unterkünfte fallen. Einzelauswertungen je Betrieb gibt es jedoch nicht. Auf der anderen Seite müssen Übernachtungsangebote, die dem sog. grauen Beherbergungsmarkt zuzuordnen und nicht statistisch erfasst sind, zugerechnet werden. Hierzu gehören auch alle Häuser mit unter 10 Betten, deren Angebot in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Wenn man Zu- und Abschläge bewertet, erscheinen 250.000 Übernachtungen für die Musterrechnung realistisch.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

237.500 Übernachtungen x 50,99 EUR =	12.110.125 EUR
bei einem Steuersatz von 5%	605.506 EUR
12.500 Übernachtungen x 69,43 EUR =	867.875 EUR
7%	60.751 EUR

Summe Einnahmen aus Musterrechnung:	666.258 EUR
--	--------------------

Da für den Besteuerungszeitraum 4. Quartal 2023 die Erklärung der Bemessungsgrundlage zum 15.01.2024 erfolgen müsste, werden die Erträge/Einzahlungen hierfür erst im Jahr 2024 generiert. Vereinfacht werden für das Jahr 2023 etwa 80 Prozent der vorgenannten Beträge kalkuliert.

Tourismusort und Tourismusregion

– Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen –

15. Dezember 2021

Die Inhalte

1. WARUM gab es die Gesetzesänderungen?

- Hintergründe

2. WAS genau wurde geändert?

- Änderungen Kurortgesetz (KurortG)
- Änderungen Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Tourismusort und Tourismusregion und ihre Voraussetzungen

3. WIE kann ein Ort Tourismusort und eine Region Tourismusregion werden?

- Anerkennungsverfahren
- Antragsunterlagen
- Vorteile der Tourismusregion

Landestourismuskonzeption – Branche mit Zukunft gestalten

➤ 3 Strategiefelder:

- Nachhaltigkeit
- Digitalisierung
- Internationalisierung

➤ 5 Zukunftsfelder:

- Touristischer Arbeitsmarkt
- **Organisation und Finanzierung des Tourismus**
- Tourismusbewusstsein und Akzeptanz
- Infrastruktur und Mobilität
- Innovation und Qualität

➤ Schlüsselmaßnahme 2.2:

- **Ausbau der Finanzierungsmöglichkeiten durch Öffnung des Kurortgesetzes und Anpassung des Kommunalabgabengesetzes**



2. WAS ist neu?

§ 4a KurortG

- Neue Prädikate Tourismusort (T.ort) und Tourismusregion (T.region)

§ 11 KAG

- Berechtigung zur Erhebung einer Kurabgabe (**wichtig: nicht Fremdenverkehrsabgabe**) für T.orte und T.regionen
- erweiterte Verwendungsmöglichkeiten der Kurabgabe für
 - touristisches Marketing
 - ÖPNV-Angebote
 - Gästekarten
- Möglichkeit zur gegenseitigen Anerkennung von Kurabgaben
- Möglichkeit der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten per Satzung

§ 4a Kurortgesetz: Tourismusort, Tourismusregion

(1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden

(2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:

1. Landschaftlich bevorzugte Lage (Lage in Tourismusschwerpunkt- o. Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm) oder
2. Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen/Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. Geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
4. Das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte

§ 4a Kurortgesetz: Tourismusort, Tourismusregion

(3) Gemeindegemeinschaften oder -ämter können [auf Antrag] nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusregion anerkannt werden

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsgemeinschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechtes zur Erhebung der Kurabgabe
5. Aktivitäten im Hinblick auf gebietsbezogenes Marketing
6. Regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden (Nationalparkämter, Biosphärenreservatsämter, Forstämter und Naturparkverwaltungen)

§ 11 Kommunalabgabengesetz

▪ **erweiterte Verwendungsmöglichkeiten der Kurabgabe**

(1) Gemeinden und Gemeinteile, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten

a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,

b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen

c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und

d) für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, eine Kurabgabe [...]erheben.

§ 11 Kommunalabgabengesetz

- **Möglichkeit zur gegenseitigen Anerkennung von Kurabgaben**

„Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien.“

- **Möglichkeit der Verpflichtung zur digitalen Meldung von Gästekarten in Kurabgabesatzung**

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“

Antragsverfahren

- Begründeter Antrag an das Wirtschaftsministerium
- Einreichung der geforderten Unterlagen
- Erhebungsbögen auf den Internetseiten des WM unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Tourismus/Tourismusorte-und-Tourismusregionen/
- Prüfung der Eignung durch das WM
- Anerkennung als Tourismusort / Tourismusregion durch Minister

Antragsunterlagen

Tourismusort, Tourismusregion, Erholungsort

	Tourismusort	Tourismusregion	Erholungsort
Begründeter Antrag	✓	✓	✓
Gemeindebeschluss (Abschrift)	✓	✓	✓
Erhebungsbogen	✓	✓	✓
Lageplan mit den wichtigsten touristischen Angeboten	✓	✓	✓
Tourismuskonzept	✗	✓	✓
Nachweis über eine regionale Kooperationsbereitschaft ≙ gleichlautender Grundsatzbeschluss	✗	✓	✗
Entwurf der harmonisierten Satzung(en) zur Erhebung der Kurabgabe	✗	✓	✗
Stellungnahme des Gesundheitsamtes	✗	✗	✓
Bioklimatisches Gutachten mit Luftqualitätsbeurteilung	✗	✗	✓
Gutachten über örtliche Schallimmissionsbelastung	✗	✗	✓
Verzeichnis bestehender Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreier Zugänglichkeit und Lageplan	✗	✗	✓

Vorteile der Tourismusregion

- EINE Bewerbung für gesamte Region
- Vorbereitung EINER gemeinsamen Kurabgabensatzung
- GEMEINSAME Erhebung der Kurabgabe

- Einsparpotenzial z. B. bei Personal, Immobilien, Technik etc. durch gemeinsame Strukturen
- Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung gemeinsamer Tourismuskonzepte



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Cornelia Hass

0385 588-5248

c.hass@wm.mv-regierung.de

www.regierung-mv.de